

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Markus Stotter, BA
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.362.678

Wien, am 22. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Bundesrat Andreas Spanring hat am 23. April 2026 unter der Nr. **4378/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Heimaturlaub von Ukrainern auf Kosten der österreichischen Steuerzahler“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele ukrainische Staatsangehörige mit dem Status „Kriegsvertriebene“ bzw. mit der „Blauen Karte“ sind in den Wochen rund um das orthodoxe Osterfest 2026 von österreichischen Busbahnhöfen (insbesondere Wien-Erdberg und Hauptbahnhof) in Richtung Ukraine gereist?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 2:

- *Liegen dem BMI Daten darüber vor, wie viele dieser Personen nach den Osterfeiertagen, insbesondere am 15. und 16. April 2026, wieder nach Österreich zurückgekehrt sind?*

Nein.

Zu den Fragen 2a und 3 bis 5:

- *Wenn nein, weshalb registriert das BMI bzw. das BFA nicht die Ausreise von Fremden bzw. Kriegsvertriebenen ins Ausland?*
- *Müssen Kriegsvertriebene einen Auslandsaufenthalt bspw. mittels Meldung einer Reisetätigkeit beim BFA oder einer anderen Behörde anzeigen?*
- *Wie viele Meldungen einer Reisetätigkeit gab es von ukrainischen Staatsangehörigen?
a. Wie lange war die durchschnittliche Reisedauer jener Personen?*
- *Wie erfasst das BMI bzw. das BFA die Dauer des Auslandsaufenthaltes von kriegsvertriebenen Personen bzw. Inhabern eines Vertriebenen-Ausweises?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Die Vertriebenen-Verordnung (VertriebenenVO) regelt in erster Linie das Aufenthaltsrecht von aus der Ukraine vertriebenen Personen in Österreich. Temporäre Reisen in die Ukraine sind grundsätzlich zulässig, sofern es sich nicht um eine dauerhafte Rückkehr handelt, die zu einem Erlöschen des Aufenthaltsrechts gem. § 4 Abs. 3 VertriebenenVO führen kann.

Zu den Fragen 6 und 19:

- *Inwieweit ist eine Urlaubsreise in das Herkunftsland mit dem Status als „schutzbedürftige Person“ vereinbar?*
- *Inwiefern werden Reisebewegungen von Kriegsvertriebenen in ihre Herkunftsländer bei der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit berücksichtigt?*

Die Geltung der VertriebenenVO bleibt von allfälligen temporären Aufenthalten in der Ukraine unberührt.

Zu den Fragen 7 und 9:

- *Ab welcher Dauer oder Häufigkeit von Heimatreisen plant das BMI, den Vertriebenenstatus und damit die Aufenthaltsberechtigung in Österreich zu entziehen?*
- *Ab welcher Dauer der Ortsabwesenheit (Heimaturlaub) von Kriegsvertriebenen wird der Schutzstatus aberkannt?*

Der Schutzstatus erlischt, wenn die vertriebene Person das Bundesgebiet nicht nur vorübergehend verlässt. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die betroffene Person in einen anderen Staat übersiedelt und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz begründet. Vorübergehende, kurzfristige Auslandsaufenthalte lassen den Schutzstatus hingegen unberührt. Dies gilt auch für zeitlich begrenzte Aufenthalte in der Ukraine.

Zur Frage 8:

- *Wird das BMI eine „Aktion scharf“ zur Überprüfung jener Vertriebenen starten, die laut Medienberichten „gerne auf Kosten der Österreicher in die Heimat reisen“?*

Die Beurteilung entsprechender Sachverhalte im Hinblick auf den Vertriebenen-Status erfolgt durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Überprüfungen finden laufend statt.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Werden bei längerer Ortsabwesenheit die Zahlungen von Sozialleistungen eingestellt?*
- *Gibt es von Seiten des BMI Kontakt mit auszahlenden Stellen hinsichtlich etwaiger Einstellung der Sozialleistungen von ortsabwesenden Kriegsvertriebenen?*

Soweit die Fragestellung auf Leistungen der Grundversorgung abzielt, ist festzuhalten, dass generell ein Anspruch auf Grundversorgung den Aufenthalt im Bundesgebiet voraussetzt. Der Anspruch auf Leistungen der Grundversorgung endet daher gemäß Art. 2 Abs. 3 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (GVV) grundsätzlich mit dem Verlassen des Bundesgebietes Österreichs. Im Falle von unbekanntem Abwesenheiten sowie im speziellen Fall von Ausreisen aus dem Bundesgebiet, werden sämtliche Grundversorgungsleistungen seitens des Bundes durch die für die operative Abwicklung zuständige Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH eingestellt.

Bezüglich Leistungsempfängern, die sich im Zuständigkeitsbereich einer Landesgrundversorgungsstelle befinden - wie dies überwiegend bei Vertriebenen der Fall ist - werden sämtliche dem Bund bekanntgewordene Informationen, welche einen Grundversorgungsbezug ausschließen oder in Frage stellen, gemeldet. Die Einstellung oder Einschränkung von Leistungen obliegt dann im Einzelfall der jeweiligen Landesgrundversorgungsstelle.

Zur Frage 12:

- *Plant die Bundesregierung nach dem Vorbild von Salzburg die flächendeckende Einführung einer Bezahlkarte, um eine Zweckentfremdung der Gelder für Auslandsreisen zu verhindern?*

Das Bundesministerium für Inneres hat die Einführung der Sachleistungskarte initiiert und im Bereich der Grundversorgung des Bundes bereits umgesetzt, um die Leistung einer zweckorientierten, auf Sachleistungen fokussierten, Grundversorgung zu gewährleisten. Die Gesamtausrollung auf sämtliche Bundesbetreuungseinrichtungen erfolgte im

September 2025. Die Sachleistungskarte kommt im Zuständigkeitsbereich des Bundes bei allen Anspruchsberechtigten der Grundversorgung zum Einsatz, sohin auch bei der Zielgruppe der Vertriebenen. Das Bundesministerium für Inneres unterstützt jene Bundesländer, die eine Umsetzung der Sachleistungskarte im eigenen Wirkungsbereich anstreben, die konkrete Entscheidung zur Umsetzung bzw. Beitritt zum bestehenden bundesseitigen System obliegt dem jeweiligen Bundesland.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *Gibt es Pläne, Heimatreisen von Personen, die sich im Integrationsprogramm befinden, als Abbruchgrund für dieses Programm zu werten?*
- *Wie viele der Personen, die die Osterfeiertage in der Ukraine verbrachten, haben zuvor einen Deutschkurs oder eine andere Integrationsmaßnahme aufgrund der Reise versäumt?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 15:

- *Wie viele Kriegsvertriebene aus der Ukraine haben zusätzlich einen Asylantrag gestellt?*

Es darf auf die öffentlich zugängliche Statistik auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres verwiesen werden.

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 16:

- *Welche rechtlichen Bestimmungen gelten für Kriegsvertriebene hinsichtlich Reisen in ihr Herkunftsland während eines zusätzlich laufenden Asylverfahrens oder bei gewährtem Schutzstatus?*

Die Rechtsgrundlage für ukrainische Vertriebene ist die VertriebenenVO. Im Falle eines Asylantrags oder bei Zuerkennung von internationalem Schutz findet ergänzend das Asylgesetz 2005 Anwendung.

Zu den Fragen 17 und 20:

- *Wie wird sichergestellt, dass Sozialleistungen, die Kriegsvertriebenen in Österreich gewährt werden, nicht für Reisen in die Ukraine verwendet werden?*

- *Welche Rolle spielen die Bundesländer bei der Überwachung und Kontrolle von Reisen von Kriegsvertriebenen in ihre Herkunftsländer?*

Für Vertriebene aus der Ukraine gilt – wie für alle Anspruchsberechtigten der Grundversorgung – dass die Grundvoraussetzung für den Bezug von Grundversorgungsleistungen neben der Schutzbedürftigkeit insbesondere das Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit ist. Als hilfsbedürftig gilt, wer den Lebensbedarf für sich und die im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht (oder nicht ausreichend) von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gewährung der Grundversorgung für die Zielgruppe der Vertriebenen entsprechend der in Art. 4 Abs. 1 Z 2 GVV festgelegten Aufgabenverteilung grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer fällt. Die Prüfung, ob die Voraussetzung der Hilfsbedürftigkeit und somit ein Grundversorgungsanspruch besteht, obliegt für die Zielgruppe der Vertriebenen somit ebenso den Bundesländern.

Darüberhinausgehend wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1070/J vom 11. April 2025 (1018/AB XXVIII. GP) verwiesen.

Zur Frage 18:

- *Gibt es Kontrollen oder Überprüfungen, um festzustellen, ob bzw. wie lange Kriegsvertriebene Reisen in ihr Herkunftsland unternehmen?*

Im Rahmen allfälliger Prüfungen werden insbesondere Grenzkontrollstempel als Anhaltspunkt herangezogen.

Zur Frage 21:

- *Gibt es internationale Abkommen oder EU-Richtlinien, die Österreich verpflichten, bestimmte Standards hinsichtlich der Mobilität von Kriegsvertriebenen einzuhalten?*

Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zur Frage 22:

- *Werden Sie diese für den Steuerzahler nicht nachvollziehbaren Reisetätigkeiten in der Regierung thematisieren und entsprechende Verschärfungen anregen?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Gerhard Karner

